

# Antrag auf Zulassung zu gewerblicher Tätigkeit als Steinmetz / Bildhauer

## Antragsteller:

Firma: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Hiermit wird gem. der Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Saarbrücken - in der jeweils geltenden Fassung - die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit als Steinmetz / Bildhauer beantragt. Die Zulassung soll erfolgen für:

eine einmalige Tätigkeit auf dem Friedhof: \_\_\_\_\_ Feld-Nr.: \_\_\_\_\_ Grab-Nr.: \_\_\_\_\_

das gesamte Jahr 20\_\_\_\_

### Gleichzeitig wird Folgendes beantragt:

eine Sondererlaubnis zum Befahren der Friedhöfe

die Ausstellung von \_\_\_\_\_ Mitarbeiterausweisen (bitte Anzahl eintragen)

### Dem Antrag sind beigefügt (Zutreffendes bitte ankreuzen):

Bescheinigung der Handwerkskammer über die Eintragung in die Handwerksrolle.

Die Bescheinigung der Handwerkskammer über die Eintragung in die Handwerksrolle liegt Ihnen bereits vor. Seit der Vorlage hat sich im Gewerbebetrieb keine Veränderung ergeben, die sich auf die Eintragung auswirken könnte.

Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung mit Zahlungsnachweis für das laufende Geschäftsjahr.

Mit Einreichung des Antrags werden folgende Verpflichtungen eingegangen:

- die Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Saarbrücken in der jeweils geltenden Fassung uneingeschränkt anzuerkennen. Dies gilt insbesondere für die Regelungen über Gewerbetreibende, die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale sowie den hierzu ergangenen besonderen Gestaltungsvorschriften und sonstigen Regelungen.
- die Grabdenkmale und sonstigen Bauwerke werden nach den anerkannten Regeln des Handwerks hergestellt und versetzt, insbesondere werden die aktuellen „Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten“ des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes angewandt.
- Einhaltung und Beachtung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften.
- ausschließlich Mitarbeiter mit Sozialversicherungsnachweis auf den Friedhöfen zu beschäftigen.
- Arbeiten nur während folgender Zeiten auszuführen: 01.04. - 30.09. / 6:30 - 16:00 Uhr und 01.10. - 31.03. / 07:30 - 16:00 Uhr, im übrigen die Sperrzeiten in der Friedhofssatzung zu beachten.
- die eingesetzten Mitarbeiter des Gewerbebetriebes über alle maßgeblichen Ordnungs-, Gestaltungs- sowie technischen Vorschriften zu unterrichten und deren Anwendung und Einhaltung ständig zu überwachen.
- sämtliche Abfälle, die bei den ausgeübten Tätigkeiten anfallen, aus dem Friedhof zu verbringen.

Bei Verstoß gegen die Regelungen der Friedhofssatzung und zweimaliger schriftlicher Mahnung, kann die Zulassung durch schriftlichen Bescheid auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden.

\_\_\_\_\_  
Datum und Unterschrift

### Kontakt

Landeshauptstadt Saarbrücken  
Amt für Stadtgrün und Friedhöfe  
Dudweilerstraße 26-30  
66111 Saarbrücken  
Telefon +49 681 905-1383  
Telefax +49 681 905-4278  
stadtgruen\_und\_friedhoefe@saarbruecken.de  
[www.saarbruecker-friedhoefe.de](http://www.saarbruecker-friedhoefe.de)

